

Stellungnahme des Fachbereich 2 zur Bürgeranfrage des Herrn Baltusch in der Sitzung des JHA am 08.06.2021 bzw. des Bürgerantrages an den HaFa am 24.06.2021

Das Jugendamt ist sich bewusst, dass aufgrund der dynamischen Anforderungen der Berufswelt sich auch die Bedürfnisse der Eltern und Erziehungsberechtigten geändert haben und dies ein Kinderbetreuungssystem erfordert, welches diese geänderten Rahmenbedingungen berücksichtigt. Wie der Vorlage zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten entnommen werden kann, steht neben der Betreuung in Randzeiten auch der Wunsch nach geringeren Schließzeiten auf der Agenda des Jugendamtes. Das Jugendamt unternimmt bereits Bemühungen, bei den Kindertagespflegepersonen und den Kindertagesstätten mögliche Änderungen des Betreuungsangebotes sowohl in den Randzeiten als auch in den Ferienzeiten abzufragen und Möglichkeiten gemeinsam zu erarbeiten, die Bedürfnisse der Eltern und Erziehungsberechtigten in Einklang zu bringen mit den personellen und monetären Gegebenheiten in den Kindertagesstätten und bei den Kindertagespflegepersonen.

Allerdings bedürfen einige Ausführungen in der Bürgeranfrage des Herrn Baltrusch der näheren Ausführung bzw. Korrektur.

So entspricht es z.B. nicht den Tatsachen, dass der Urlaub der Kindertagespflegeperson auf das Kita-Jahr bezogen ist, sondern auf das Kalenderjahr. Dies ist § 3 Abs. 4 lit. b der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, in dem geregelt ist, dass den Kindertagespflegepersonen 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr weitergezahlt werden. Gesetzlich geregelt ist hierbei in § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz, dass im Interesse des Kindeswohls die Kindertagespflegepersonen und die Eltern Urlaub und anderweitig absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Sollte es trotzdem dazu kommen, dass Ausfallzeiten entstehen, die nicht mit dem Urlaub der Eltern übereinstimmen, ist bezüglich der Vertretungsregelung der Kindertagespflegepersonen anzumerken, dass wir sowohl Vertretungsplätze in der Großtagespflege Kinderblick in Osterath in Anspruch nehmen können, als auch im Bedarfsfall freie Plätze bei Kindertagespflegepersonen, die nicht vollständig belegt sind, für die Vertretung vermitteln. Dieses Betreuungsangebot sieht zum Wohl des Kindes eine individuelle Eingewöhnungszeit vor, denn Kindertagespflege ist eine höchst persönlich zu erbringende Dienstleistung. Aus diesem Grund ist keine kurzzeitige und kurzfristige Ersatzbetreuung durch fremde Personen vorgesehen. Anzumerken ist jedoch, dass auch im Falle einer Ferienbetreuung im Kindergarten nicht die Bezugsperson betreuen würde, sondern eine für das Kind völlig fremde Person in unbekanntem Räumlichkeiten die Betreuung übernehmen würde.

Bedarf für Sommer 2021: Momentan fragen drei Familien für drei Kinder nach einer Ersatzbetreuung aufgrund des Wechsels in den Kindergarten. Diese Familien konnten jedoch in ihren Betreuungsverhältnissen versorgt werden.

Im Jahr des Wechsels von der Kindertagespflege zur Kita kann es aber in der Tat zu zusätzlichen Betreuungsbedarfen kommen, wenn die Schließungszeit des Kindergartens direkt an die Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson anknüpft. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, das Kind in der Kindertagespflege weiter betreuen zu lassen, sofern ein Betreuungsbedarf von

den Eltern nachgewiesen wird und der Platz noch nicht anderweitig belegt wurde. Dieses Angebot ist für die Eltern kostenfrei.

Im kommenden Jahr enden die Sommerferien am 05.08.2022, so dass Kindertagespflegepersonen gegebenenfalls bis 05.08.2022 Bestandskinder betreuen können und ab 08.08.2022 die Eingewöhnung der neuen Tagespflegekinder beginnen könnte. Betreffende Kindertagespflegepersonen können so zusätzlich zur Geldleistung für den vollen Monat für die neuen Tagespflegekinder auch eine anteilige Zahlung für die tatsächlich geleisteten Betreuungstage der Bestandskinder, die ab Sommer in den Kindergarten wechseln, erhalten.

In diesem Jahr öffnen die Städtischen Kindergärten am 16.08.2021. Sofern ein Kind bis einschl. Freitag, den 13.08.2021 im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird und die Eingewöhnung des neuen nachfolgenden Tagespflegekindes ab 16.08.2021 beginnen würde, würde diese Kindertagespflegeperson pro Kind jeweils den halben Monatsbeitrag erhalten. Es entstünden somit keine Verluste.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 3 KiBiz einen Rahmen geschaffen, der 20-27 Schließtage im ges. Jahr vorsieht. Eine Schließung über 27 Tage hinaus ist also weder zulässig noch wird diese Anzahl der Tage überschritten. Letztlich liegt es im Ermessen und der Organisationshoheit des jeweiligen Trägers, sich in diesem vorgegebenen Rahmen von 20-27 Tagen zu bewegen. Die städtischen Einrichtungen haben seit vielen Jahren immer die zweite Hälfte der Sommerferien geschlossen. Dies hat sich bewährt – muss aber nicht so bleiben.

Wie auch der Vorlage zur Flexibilisierung der Betreuung zu entnehmen ist, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mehr Öffnungszeiten und weniger Schließzeiten zu zusätzlichen Personalbedarfen und damit zusätzlichen Kosten führen.

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung funktioniert nur dann, wenn das Betreuungspersonal seinen jeweiligen Urlaubsanspruch auch im laufenden Betrieb realisieren kann. In den städt. Einrichtungen besteht ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Davon werden 15 Tage in der Sommerschließzeit und der Rest unterjährig genommen. In den Betreuungsverträgen für die städt. Einrichtungen sind 15 Schließtage in den Sommerferien, 2 Konzeptionstage und 2 weitere Tage für Brauchtum und Betriebsversammlung festgelegt. Soweit darüber hinaus Schließungen z.B. an Brückentagen oder zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgen, geschieht dies in Absprache mit den Eltern/ Elternvertretungen. Auch für diese Schließzeiten ist daher grundsätzlich eine langfristige Planung der Eltern und Erziehungsberechtigten möglich.

Hinsichtlich des Themas, wie ein Bedarf nach zusätzlichen Betreuungszeiten abgefragt werden kann/sollte, ist zunächst festzustellen, dass ein Bedarf im Einzelfall in der Vergangenheit immer in der Einrichtung oder direkt beim Jugendamt angemeldet werden konnte. Für die Kinder vor der Einschulung besteht auch die Möglichkeit schon in den Ferien das Angebot des offenen Ganztages zu nutzen. Es wird allerdings auch davon ausgegangen, dass die Eltern sich auf die langfristig feststehende Planung der Schließzeiten einrichten.